



GEMEINDE RAUCHENWARTH

Land: NÖ, Verwaltungsbezirk: Bruck/Leitha

A-2320 Rauchenwarth, Kirchenplatz, Tel: 02230/27 77, Fax: 02230/27 77-7

e-Mail: gemeinde@rauchenwarth.gv.at, Internet: www.rauchenwarth.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr: 7.30 bis 12.00 Uhr und Mo: 13.00 bis 18.00 Uhr

NÖ Veranstaltungsgesetz LGBl. Nr. 7070

Leitfaden für Veranstalter

Der Leitfaden zum NÖ Veranstaltungsgesetz soll Ihnen als Veranstalter dazu dienen, einen Überblick zu den wichtigsten Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes zu erlangen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerservice der Gemeinde Rauchenwarth oder bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde.

Inhaltsverzeichnis

Was ist eine Veranstaltung im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes?	Seite 2
Welche Veranstaltungen sind von der Anwendung des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen?	Seite 2
Wer kann eine Veranstaltung anmelden?	Seite 3
Wie ist eine Veranstaltung anzumelden?	Seite 3
Bei welcher Behörde ist eine Veranstaltung anzumelden?	Seite 3
Wann ist eine Veranstaltung spätestens anzumelden?	Seite 4
Welche Daten und Unterlagen hat die Anmeldung zu enthalten?	Seite 4
Was ist bei der Ankündigung der Veranstaltung zu beachten?	Seite 5
Was ist hinsichtlich der Veranstaltungsbetriebsstätte zu beachten?	Seite 5
Welche Verantwortung trägt der Veranstalter?	Seite 5
Hinweis auf wesentliche Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes	Seite 6
Checkliste für Veranstalter	Seite 6/7

1. Was ist eine Veranstaltung im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes?

Das NÖ Veranstaltungsgesetz ist auf alle öffentlichen Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen, Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen anzuwenden, sofern sie nicht ausdrücklich von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Eine öffentliche Veranstaltung liegt dann vor, wenn sie allgemein zugänglich ist. Als öffentlich gilt eine Veranstaltung jedoch auch dann, wenn z.B. bei der Veranstaltung eines Vereins die Mitgliedschaft nur zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung erworben wird.

2. Welche Veranstaltungen sind von der Anwendung des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen?

Zu den nachstehend angeführten Veranstaltungen, die von der Anwendung des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sind, ist anzumerken, dass der Veranstalter dessen ungeachtet Maßnahmen zu treffen hat, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sichern. Darüber hinaus sind auch eine Reihe von Rechtsvorschriften einzuhalten, die nicht im Veranstaltungsgesetz angesiedelt sind (z.B. Bauordnung, Bautechnikverordnung etc.).

Der Veranstalter ist - auch wenn die Veranstaltung von den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sein sollte - zivilrechtlich und allenfalls strafrechtlich verantwortlich.

Von der Anwendung des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sind:

- Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
- Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 oder des Versammlungsgesetzes 1953 fallen oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;
- Veranstaltungen der Bundestheater;
- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
- Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
- Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
- Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;
- Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen;
- Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie z. B. Platzkonzerte, Faschingsumzüge etc.;
- Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden;

- Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;
- Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, fallen.

3. Wer kann eine Veranstaltung anmelden?

Als Veranstalter im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes kann jede natürliche oder juristische Person, oder eingetragene Personengesellschaften auftreten. Der Veranstalter (sowie eine allfällige zur Vertretung nach außen berufene Person) muss jedoch eigenberechtigt (volljährig) und verlässlich sein.

Ein Veranstalter ist insbesondere dann nicht verlässlich, wenn er wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder innerhalb der letzten fünf Monate mindestens drei Mal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist.

4. Wie ist eine Veranstaltung anzumelden?

Die Veranstaltung ist schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.

5. Bei welcher Behörde ist eine Veranstaltung anzumelden?

Eine Veranstaltung ist in der Regel bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzumelden. Die Anmeldung hat jedoch bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, wenn

- sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt
- die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3000 Personen übersteigt
- Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden
- bei Tanzveranstaltungen, bei denen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporparties)
- über Antrag der Gemeinde mit Verordnung der Landesregierung die Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen wurde (für Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 500 Personen besucht werden können)

Die Anmeldung hat bei der Landesregierung zu erfolgen, wenn

- sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt
- Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereichs der StVO durchgeführt werden
- der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zuschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt
- Musikfestivals veranstaltet werden bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 Personen übersteigt.

6. Wann ist spätestens eine Veranstaltung anzumelden?

Veranstaltungen sind bei der Gemeinde spätestens vier Wochen, bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

7. Welche Daten und Unterlagen hat die Anmeldung einer Veranstaltung zu enthalten?

- Den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter gemäß § 3 Abs 3 namhaft gemachten Ansprechperson.
- Eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2
- Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind.
- Eine Person (Veranstalter oder Ansprechpartner), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann.
- Den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplans sowie Namen und Anschrift des Eigentümers.
- Den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird.
- Die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung.
- Wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, udgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, ist eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Gerätes durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut) vorzulegen.
- Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.
- Den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbericht oder einen entsprechenden Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 bis 3.
- Ein sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten.
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- Eine Erklärung bzw. Bestätigung des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen im freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft.
- Die erwartete Gesamtbesucherzahl.
- Die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können.
- Eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

8. Was ist bei der Ankündigung der Veranstaltung zu beachten?

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, enthalten.

Sind die genannten Angaben auf den schriftlichen Ankündigungen nicht oder nicht vollständig enthalten, ist die Veranstaltungsbehörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens berechtigt, derartige Ankündigungen ohne weiteres Verfahren zu entfernen und zu vernichten.

9. Was ist hinsichtlich der Veranstaltungsbetriebsstätte zu beachten?

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.

Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,

- die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst.
- die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind oder
- wenn als Veranstaltungsbetriebsstätten Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, etc.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Gerätes durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden.
- Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

10. Welche Verantwortung trägt der Veranstalter?

Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Vor allem dürfen der Veranstalter und die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson keinen Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt gewähren bzw. muss deren Entfernung veranlasst werden. Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sie angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.

Der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abbrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet ist
- andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden

- eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist
- die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendschutzgesetz nicht eingehalten werden.

Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung, sowie die Verantwortlichkeit nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Der Veranstalter hat bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben, Erklärungen sowie allfällige behördlich erteilte Auflagen und Maßnahmen einzuhalten und zu erfüllen.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gemäß § 5 Z. 3 bei der Anmeldung bekannt gegebene Person (Veranstalter oder Ansprechperson) während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für behördliche und polizeiliche Anfragen oder Überprüfungen auffindbar ist. Diese Person darf während der gesamten Veranstaltung nicht durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigt sein.

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Veranstaltung die Bestätigung über die Anmeldung der Veranstaltung samt allen Unterlagen, gegebenenfalls die Entscheidung mit der die Auflagen oder Maßnahmen vorgeschrieben wurden, sowie eine allfällige Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte zur Einsichtnahme für Behördenorgane, für die Polizei sowie für sonstige Überwachungsorgane aufzulegen. Diese Unterlagen sind auf Aufforderung vom Veranstalter oder von der gemäß § 5 Z. 3 bekannt gegebenen Person vorzuweisen.

11. Hinweise auf wesentliche Bestimmungen des NÖ Jugendschutzgesetzes § 15, § 18, § 22

Inbesondere

§ 20 Abs. 2 und 3 (Pflichten der Unternehmer und Veranstalter)

Abs. 1: Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die auf ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck in zumutbarer Weise auf junge Menschen einzuwirken. Dies kann etwa durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutritts, sowie Verweisung der Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

Abs. 2: Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben jedenfalls auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen, gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

12. Checkliste für Veranstalter

Ist die Veranstaltung öffentlich? ja nein

Ist das NÖ Veranstaltungsgesetz anzuwenden? ja nein

Wer tritt als Veranstalter auf? _____

Wer ist während der Veranstaltung anwesend und verantwortlich? _____

Wo soll die Veranstaltung stattfinden? _____

Ist eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu erwarten? ja nein

Wer ist Eigentümer der Veranstaltungsbetriebsstätte? _____

Ist eine Bewilligung der Veranstaltungs- betriebsstätte erforderlich?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein		
Ist die Veranstaltungsbetriebsstätte bewilligt?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein		
Erforderliche Zertifikate bzw. Gutachten (z.B. für Zelt) liegen vor?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein		
Zeitraum der Veranstaltung?	_____			
Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung?	_____			
Erwartete Besucher?	_____			
Höchstzahl der Besucher?	_____			
Ist eine Haftpflichtversicherung erforderlich?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein		
Welche Behörde ist zuständig?	_____			
Welche Fristen sind einzuhalten?	_____			
Welche der nachstehenden Beilagen sind erforderlich. welche sind bereits erstellt und vorhanden?				
	erforderlich		vorhanden	
Strafregisterbescheinigung nach 12 Abs. 1 Z. 2 (von Veranstalter und Ansprechperson[en], nicht älter als 3 Monate)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Lageplan nach § 5 Z. 4	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte bzw. Bescheinigung über Zertifizierung nach § 5 Z. 7	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Sicherheitstechnisches Konzept nach § 5 Z. 9 (mit Bestätigung eines fachkundigen)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Brandschutztechnisches Konzept nach § 5 Z. 9	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Rettungstechnisches Konzept nach § 5 Z. 10 (mit Bestätigung eines fachkundigen)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung nach § 5 Z. 10	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände nach § 5 Z. 12 (bei Veranstaltungen im Freien)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft nach § 5 Z. 12 (bei Veranstaltungen im Freien)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Darstellung der Verkehrssituation unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes nach § 5 z. 15	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein